



Coronavirus-NEWS

Schweizer Blasmusikverband
Association suisse des musiques
Associazione bandistica svizzera
Uniuin svizra da musica



Liebe Präsidentinnen und Präsidenten
Liebe Dirigentinnen und Dirigenten
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die vom Bundesrat an seiner Sitzung vom 8. September 2021 zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie gefassten Beschlüsse veranlassen uns wiederum zu diesbezüglichen Informationen und Klärungen.

Die beschlossenen Massnahmen betreffen auch die Aktivitäten der Musikgesellschaften. Grundsätzlich ist weiterhin zwischen kulturellen Aktivitäten und Veranstaltungen zu unterscheiden. Kulturelle Aktivitäten sind lediglich Musikproben. Alle übrigen Vereinsaktivitäten werden rechtlich als Veranstaltung qualifiziert.

Nachfolgend tabellarisch dargestellt die ab Montag, 13. September 2021 geltenden Regelungen:

Kulturelle Aktivität (Probenbetrieb)	Max. Anzahl Personen	Bedingungen
Innen	Beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen sind. <i>Redaktionelle Anmerkung: Der SBV hatte eine maximale Anzahl von 50 Personen verlangt.</i>	Es braucht ein Schutzkonzept, und es wird eine wirksame Lüftung verlangt. <i>(Art. 20 Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26)</i>
	Mehr als 30 Personen.	Zertifikatspflicht, das heisst: für (alle!) Personen über 16 Jahre ist der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt. Das Schutzkonzept muss Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten. <i>(Art. 14a Covid-19-Verordnung besondere Lage)</i>
Aussen	Mehr als 30 Personen	Es braucht ein Schutzkonzept und es gelten die allgemeinen BAG-Regeln (Abstand und Hygiene.) <i>(Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage)</i>

Veranstaltung (Konzerte, Versammlungen, Vereinsanlässe)	Max. Anzahl Per- sonen	Bedingungen
Innen ohne Zertifikatsbe- schränkung	30 oder beständige Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.	<p>Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Ver- eins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind (Vorhandene Kontaktdaten).</p> <p>Die Einrichtung (Saal, etc.) ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</p> <p>Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, zu- dem wird der erforderliche Abstand (1,5 m) nach Möglichkeit eingehalten.</p> <p>Es werden keine Speisen und Getränke consu- miert.</p> <p><i>(Art. 14a Covid-19-Verordnung besondere Lage)</i></p>
Innen mit Zertifikatsbe- schränkung	Keine Limite. Ab 1000 Personen braucht es eine kantonale Bewilligung.	<p>Keine Einschränkungen.</p> <p>Das Schutzkonzept muss Massnahmen zur Hygie- ne und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.</p> <p><i>(Art. 15 Covid-19-Verordnung besondere Lage)</i></p>
Aussen ohne Zertifikatsbe- schränkung	Siehe Bedingungen nebenan	<p>Die maximale Anzahl Personen, seien es Besu- cherinnen und Besucher oder Teilnehmende, be- trägt 1000; dabei gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht (Arena), so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden. 2. Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen (Festbänke), so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden. 3. Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. Faustregel 2,25 m² pro Person). 4. Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht. <p><i>(Art. 14 Covid-19-Verordnung besondere Lage)</i></p>
Aussen mit Zertifikatsbe- schränkung	Keine Limite. Ab 1000 Personen braucht es eine kantonale Bewilligung.	<p>Keine Einschränkungen.</p> <p>Das Schutzkonzept muss Massnahmen zur Hygie- ne und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.</p> <p><i>(Art. 15 Covid-19-Verordnung besondere Lage)</i></p>

Die Massnahmen sind vorderhand bis am 24. Januar 2022 befristet.

Covid-Zertifikat und Tests

Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden. Die Tests werden ab 1. Oktober 2021 für asymptomatische Personen ab 16 Jahren kostenpflichtig werden. Für unter 16-Jährige werden die Tests auch nach dem 1. Oktober 2021 kostenlos bleiben.

Was gilt für Dirigentinnen und Dirigenten?

Dirigentinnen und Dirigenten sind Angestellte des Vereins. Sie müssen nicht zwingend über ein Zertifikat verfügen. Als Arbeitgeber obliegt dem Verein aber eine besondere Fürsorgepflicht für seine Angestellten. Er muss Schutzmasken zur Verfügung stellen oder – falls das Arbeiten mit Maske nicht sinnvoll oder zwecksmässig ist – die Testkosten übernehmen.

Information für Zertifikats-Prüfung

«COVID Certificate Check»-App

Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, wird die «COVID Certificate Check»-App zur Verfügung gestellt. Dazu wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft. Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-InhaberIn / des Zertifikats-Inhabers und, ob das Covid-Zertifikat gültig ist. Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.

Beim Prüfungsvorgang speichert die App keine Daten auf zentralen Systemen oder in der «COVID Certificate Check»-App.

Die «COVID Certificate Check»-App steht wie die «COVID Certificate»-App kostenlos im Apple App Store, im Google Play Store sowie in der Huawei AppGallery zum Herunterladen bereit.

Transformationsprojekte

Mit der COVID-19-Kulturverordnung wurde im Kulturbereich neben den Nothilfen für Kulturschaffende und den Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende, Kulturinstitutionen und Laienvereine auch ein namhafter Kredit für Transformationsprojekte gesprochen. Das Ziel ist es, die Kulturinstitutionen darin zu unterstützen, nach COVID-19 zu einer neuen Normalität zu gelangen. Dieses Gefäss eröffnet den Vereinen aber auch den Bezirks-, Kreis- oder Kantonalverbänden einige Möglichkeiten. Es lohnt sich unseres Erachtens, sich mit der Materie zu befassen und eigene Projekte einzureichen. Der Vollzug liegt bei den Kantonen. Entsprechende Informationen sind beim Kantonalen Amt für Kultur des Sitzkantons erhältlich. Achtung, die Frist zum Einreichen von Projekten läuft demnächst ab.

Zusammen schaffen wir das!

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit.

Diese Publikation behandelt nicht zwingend jedes wichtige Thema und deckt nicht jeden Aspekt der Themen ab, mit denen sie sich beschäftigt. Sie dient der Hilfestellung und nicht der rechtlichen oder sonstigen Beratung.